

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 358

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

47. Jahrgang  
3. Dezember 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 2067/2004 des Rates vom 22. November 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 527/2003 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten aus Argentinien eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren</b> .....	1
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 2068/2004 des Rates vom 29. November 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau</b> .....	2
		Verordnung (EG) Nr. 2069/2004 der Kommission vom 2. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	4
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 2070/2004 der Kommission vom 1. Dezember 2004 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien</b> .....	6
		Verordnung (EG) Nr. 2071/2004 der Kommission vom 2. Dezember 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1757/2004.....	8
		Verordnung (EG) Nr. 2072/2004 der Kommission vom 2. Dezember 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1565/2004 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer .....	9
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Rat</b>	
		2004/823/EG, Euratom:	
	★	<b>Beschluss des Rates vom 22. November 2004 über den Beitritt der Republik Moldau zum Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine vom 25. Oktober 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten</b>	10

**Kommission**

2004/824/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 2004 zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4421) <sup>(1)</sup> 12

2004/825/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. November 2004 mit Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einfuhr von Equiden aus Rumänien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4440) <sup>(1)</sup> 18

2004/826/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. November 2004 zur Änderung der Entscheidung 2002/887/EG zur Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L. mit Ursprung in Japan** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4441) ..... 32

2004/827/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. November 2004 zur Genehmigung einer vorübergehenden Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Erde mit Ursprung in Australien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4449) ..... 33

---

**Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste** (ABL L 134 vom 30.4.2004) ..... 35



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2067/2004 DES RATES****vom 22. November 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 527/2003 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten aus Argentinien eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Abweichend von Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 darf in Argentinien erzeugter Wein, der Gegenstand von in der Gemeinschaft nicht zugelassenen önologischen Verfahren war, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 527/2003<sup>(2)</sup> in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese Genehmigung wird am 30. September 2004 ungültig.
- (2) Zwischen der durch die Kommission vertretenen Gemeinschaft und Argentinien werden Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Handel mit Wein geführt. Diese Verhandlungen betreffen insbesondere die jeweiligen önologischen Verfah-

ren der beiden Parteien sowie den Schutz der geographischen Angaben.

- (3) Zur Erleichterung dieser Verhandlungen sollte die abweichende Regelung, die den Zusatz von Apfelsäure zu in Argentinien erzeugtem und in die Gemeinschaft eingeführtem Wein erlaubt, bis zum Inkrafttreten des aufgrund dieser Verhandlungen erzielten Abkommens verlängert werden, längstens jedoch bis zum 30. September 2005.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 527/2003 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 527/2003 wird der „30. September 2004“ durch den „30. September 2005“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. VEERMAN

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (AbL. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 25.3.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1776/2003 (AbL. L 260 vom 11.10.2003, S. 1).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2068/2004 DES RATES****vom 29. November 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181a Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Agentur für Wiederaufbau führt die Gemeinschaftshilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000<sup>(2)</sup> in Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2667/2000<sup>(3)</sup> gilt bis zum 31. Dezember 2004.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 sieht vor, dass die Kommission dem Rat einen Evaluierungsbericht über die Anwendung der Verordnung sowie einen Vorschlag bezüglich des Statuts der Agentur unterbreitet.

(4) Die Kommission hat diesen Bericht am 4. Juni 2004 veröffentlicht.

(5) Die Programmierung der Gemeinschaftshilfe für Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erfolgt nach Länderstrategiepapieren für den Zeitraum von 2002 bis 2006 und im

Einklang mit der finanziellen Vorausschau der Gemeinschaft. Die Kommission bereitet Vorschläge für mehrjährige Richtprogramme zugunsten dieser Länder und Gebiete für den Zeitraum 2005 bis 2006 vor.

(6) Unter Berücksichtigung der positiven Bewertung der Tätigkeiten der Agentur und der Tatsache, dass sich der Programmierungsrahmen für die Gemeinschaftshilfe auf den Zeitraum bis 2006 erstreckt, muss bei der Durchführung der Gemeinschaftshilfe Kontinuität gewährleistet werden. Daher sollte das Mandat der Europäischen Agentur für Wiederaufbau bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden.

(7) In der Bundesrepublik Jugoslawien wurde am 4. Februar 2003 eine Verfassungscharta angenommen, mit der das Land in „Serbien und Montenegro“<sup>(4)</sup> umbenannt wurde. Diese Umbenennung sollte berücksichtigt werden.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Bezeichnung „an die Bundesrepublik Jugoslawien“ durch „an Serbien und Montenegro“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „die Bundesrepublik Jugoslawien“ durch „Serbien und Montenegro“ ersetzt.

3. In Artikel 4 Absatz 10 wird die Bezeichnung „an die Bundesrepublik Jugoslawien“ durch „an Serbien und Montenegro“ ersetzt.

4. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 14*

Die Kommission erstattet dem Rat bis zum 31. Dezember 2005 Bericht über die Zukunft des Mandats der Agentur. Etwaige Vorschläge für eine über den 31. Dezember 2006 hinausgehende Verlängerung des Mandats der Agentur sollte die Kommission dem Rat bis zum 31. März 2006 vorlegen.“

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 17. November 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 3).

<sup>(3)</sup> ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1646/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 16).

<sup>(4)</sup> Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.

5. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Die Kommission kann der Agentur die Durchführung der Gemeinschaftshilfe übertragen, die zugunsten von Serbien und Montenegro und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 beschlossen wurde.“

6. In Artikel 16 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch „31. Dezember 2006“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. J. BRINKHORST

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2069/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 2. Dezember 2004**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 2. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	102,7
	070	81,3
	204	95,1
	999	93,0
0707 00 05	052	98,6
	204	32,5
	999	65,6
0709 90 70	052	95,2
	204	67,8
	999	81,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	388	45,6
	999	45,6
0805 20 10	204	50,6
	999	50,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	74,4
	204	57,0
	624	99,7
	720	30,1
	999	65,3
0805 50 10	052	55,0
	388	41,4
	528	25,5
	999	40,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	90,5
	388	136,9
	400	85,8
	404	97,0
	512	104,5
	720	77,9
	804	107,6
	999	100,0
0808 20 50	400	96,5
	720	66,4
	999	81,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2070/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 1. Dezember 2004**  
**zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit**  
**Ursprung in der Republik Indien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der am 31. Dezember 1994 paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren<sup>(2)</sup> soll die Kommission die Anträge der indischen Regierung auf Anwendung „besonderer Flexibilität“ wohlwollend prüfen.
- (2) Am 13. Oktober 2004 stellte die Republik Indien einen Antrag auf Übertragung zwischen den Kategorien.
- (3) Die von der Republik Indien beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der in Anhang VIII Spalte 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgelegten Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 7.

(4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.

(5) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 genannten Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Kontingentsjahr 2004 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Republik Indien nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Peter MANDELSON  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993 S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/2004 (AbL. L 295 vom 18.9.2004, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 53.

## ANHANG

664 Indien				Anpassung					
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2004	Menge nach Anpassung	Menge in Einheiten	Menge in Tonnen	%	Flexibilität	neue Menge nach Anpassung
IA	3	kg	38 567 000	34 138 690	-4 000 000	-4 000	-10,4	Übertragung auf Kategorien 4, 5, 6	30 138 690
IB	4	Stück	100 237 000	118 908 122	6 480 000	1 000	6,5	Übertragung von Kategorie 3	125 388 122
IB	5	Stück	53 303 000	51 901 809	9 060 000	2 000	17,0	Übertragung von Kategorie 3	60 961 809
IB	6	Stück	13 706 000	15 876 615	1 760 000	1 000	12,8	Übertragung von Kategorie 3	17 636 615

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2071/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 2. Dezember 2004**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung**  
**gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1757/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1757/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Arti-

kel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die am 26. November bis 2. Dezember 2004 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1757/2004 eingereichten Angebote auf 17,99 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2072/2004 DER KOMMISSION****vom 2. Dezember 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1565/2004 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1565/2004 der Kommission vom 3. September 2004 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hafer in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2004/05<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern mit Ausnahme

Bulgariens, Norwegens, Rumäniens und der Schweiz wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1565/2004 eröffnet.

- (2) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1565/2004 vom 26. November bis 2. Dezember 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (AbL. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. L 285 vom 4.9.2004, S. 3.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 22. November 2004

**über den Beitritt der Republik Moldau zum Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine vom 25. Oktober 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten**

(2004/823/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/98 des Rates vom 30. Juli 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft — als eine Partei handelnd — zu dem Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine vom 25. Oktober 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3, Absätze 1, 3 und 4,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 2387/98 der Kommission vom 3. November 1998 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft, die als eine Vertragspartei aufzutreten, zu dem 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten geschlossenen Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 25. Oktober 1993 schlossen Kanada, Schweden, die Ukraine und die Vereinigten Staaten ein Übereinkommen

zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt).

(2) Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1766/98 und (Euratom) Nr. 2387/98 traten die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft (nachstehend „die Gemeinschaften“ genannt) als eine Partei handelnd dem Übereinkommen bei.

(3) Am 12. Februar 2004 hat die Republik Moldau beim Sekretariat des Zentrums die Beitrittsurkunde Moldaus zum Übereinkommen hinterlegt. Gemäß Artikel XIII des Übereinkommens genehmigt der Verwaltungsrat des Zentrums den Beitritt.

(4) Die Gemeinschaften werden im Verwaltungsrat des Zentrums durch den Vorsitz des Rates und die Kommission vertreten. Der Standpunkt der Gemeinschaften in Fragen im Zusammenhang mit Artikel XIII des Übereinkommens wird durch den Rat festgelegt und in der Regel vom Vorsitz dargelegt —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Beitritt der Republik Moldau zum Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine vom 25. Oktober 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten wird im Namen der Gemeinschaften genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 297 vom 6.11.1998, S. 4.

*Artikel 2*

Der Vorsitz des Rates erklärt im Verwaltungsrat des Zentrums die Zustimmung der Gemeinschaften zum Beitritt der Republik Moldau zum Übereinkommen.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. R. BOT

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 2004

### zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4421)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/824/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sind Bedingungen für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft festgelegt. Diese Bedingungen sind je nach Gesundheitsstatus des Herkunftsdrittlandes und des Bestimmungsmitgliedstaates unterschiedlich.

(2) In der Entscheidung 2004/203/EG der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern<sup>(2)</sup> ist die Musterbescheinigung festgelegt, die die genannten Tiere bei der Einreise in die Gemeinschaft mitführen müssen und für die eine Berichtigung<sup>(3)</sup> veröffentlicht wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2004 der Kommission (AbI. L 94 vom 31.3.2004, S. 7).

<sup>(2)</sup> ABl. L 65 vom 3.3.2004, S. 13. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2004/301/EG (AbI. L 98 vom 2.4.2004, S. 55).

<sup>(3)</sup> ABl. L 111 vom 17.4.2004, S. 83.

(3) Gemäß der Entscheidung 2004/539/EG der Kommission vom 1. Juli 2004 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken<sup>(4)</sup> dürfen Bescheinigungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 oder gemäß den vor dem 3. Juli 2004 geltenden nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt wurden, bis 1. Oktober 2004 gleichzeitig verwendet werden.

(4) Mit der Entscheidung 2004/650/EG des Rates vom 13. September 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken zur Berücksichtigung des Beitritts von Malta<sup>(5)</sup> wurde Malta in die Liste der Länder gemäß Anhang II Teil A der genannten Verordnung aufgenommen. Entsprechend sollten bestimmte Vorschriften für die Einreise von Heimtieren nach Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich auf Malta ausgedehnt werden.

(5) Der Klarheit halber sollte die Entscheidung 2004/203/EG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.

(6) Angesichts der besonderen Art der betreffenden Tiere und ihrer Verbringung empfiehlt es sich, die Erstellung und Verwendung der Bescheinigung für Tierärzte und Reisende zu vereinfachen.

<sup>(4)</sup> ABl. L 237 vom 8.7.2004, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. L 298 vom 23.9.2004, S. 22.

- (7) Da die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und die durch die vorliegende Entscheidung ersetzte Entscheidung 2004/203/EG ab 3. Juli 2004 gelten sollen, sollte die vorliegende Entscheidung auch umgehend Anwendung finden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Mit dieser Entscheidung werden die in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vorgesehene Musterbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren der Arten Hund, Katze und Frettchen sowie die Bedingungen ihrer Verwendung festgelegt.
- (2) Das Bescheinigungsmuster ist im Anhang dieser Entscheidung enthalten.

#### Artikel 2

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 ist vorgeschrieben für nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren der Arten Hund, Katze und Frettchen (im Folgenden „Heimtiere“ genannt)
- a) aus Drittländern im Allgemeinen in andere Mitgliedstaaten als Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich sowie
- b) aus den in Anhang II Teil B Abschnitt 2 und in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittländern nach Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich. Die Bescheinigung darf nicht verwendet werden für Tiere, die aus nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittländern stammen oder in nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittländern auf die Verbringung vorbereitet wurden, wenn sie nach Irland, Malta, Schweden oder in das Vereinigte Königreich verbracht werden; in diesem Fall gilt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen, die einen Ausweis nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG mitführen, aus den in Anhang II Teil B Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittländern, soweit letztere der Kommission und den Mitgliedstaaten ihre Absicht

mitgeteilt haben, an Stelle der Bescheinigung den Ausweis zu verwenden.

- (3) Unbeschadet der Vorschriften für Verbringungen nach Malta akzeptieren die Mitgliedstaaten Bescheinigungen, die nach dem Muster im Anhang der Entscheidung 2004/203/EG ausgestellt wurden.

#### Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 1 besteht aus einem einzigen Blatt und ist zumindest in der Sprache des Eingangsmitgliedstaats sowie in englischer Sprache abzufassen. Sie ist in Druckbuchstaben entweder in der Sprache des Eingangsmitgliedstaats oder in englischer Sprache auszufüllen.

- (2) Die Bescheinigung gemäß Artikel 1 ist wie folgt auszustellen:

a) Die Teile I bis V sind

- i) entweder von einem von der zuständigen Behörde des Versandlandes bezeichneten amtlichen Tierarzt auszustellen und zu unterzeichnen oder
- ii) von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten niedergelassenen Tierarzt auszustellen und zu unterzeichnen, und die Einträge sind anschließend von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

b) Teil VI und Teil VII sind, soweit zutreffend, von einem Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen, der im Versandland zur Ausübung des tierärztlichen Berufes zugelassen ist.

(3) Der Bescheinigung müssen Belegdokumente oder beglaubigte Abschriften derartiger Dokumente beiliegen, einschließlich Angaben zur Identifizierung des betreffenden Tieres, Impfdaten und die Ergebnisse der serologischen Untersuchung.

(4) Die Bescheinigung gilt für innergemeinschaftliche Verbringungen für die Dauer von vier Monaten ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung oder bis zu dem Tag, an dem die Impfbescheinigung gemäß Teil IV abläuft, je nach dem, welcher Tag früher eintritt.

#### Artikel 4

Die Impfung gemäß Teil IV ist mit einem inaktivierten Impfstoff durchzuführen, der zumindest in Einklang mit dem Handbuch des Internationalen Tierseuchenamtes mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere, letzte Ausgabe, hergestellt wurde.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Bedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 nur auf Heimtiere angewandt werden, die aus einem in Anhang II Teil B Abschnitt 2 und in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland stammen und die

— entweder direkt in den Eingangsmitgliedstaat einreisen oder

— vom Versanddrittland in den Eingangsmitgliedstaat reisen und dabei ausschließlich in einem oder mehreren der in Anhang II Teil B Abschnitt 2 und in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittländer gehalten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Reise die Durchfuhr auf dem Luft- oder Seeweg durch ein nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelistetes Drittland umfassen, wenn das betreffende Heimtier das Gelände eines internationa-

len Flughafens in dem betreffenden Durchfuhrdrittland bzw. das Schiff nicht verlässt.

*Artikel 6*

Die Entscheidung 2004/203/EG wird aufgehoben.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung gilt ab 6. Dezember 2004

*Artikel 8*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Muster der Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren der Haustierarten Hund, Katze und Frettchen aus Drittländern gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

<b>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</b> <b>für nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren (Hunde, Katzen und Frettchen) in die europäische Gemeinschaft</b> <b>(Verordnung (EG) Nr. 998/2003)</b> <i>VETERINARY CERTIFICATE for domestic dogs, cats and ferrets entering the</i> <i>European Community for non-commercial movements (Regulation (EC) No 998/2003)</i>		
Versandland des Tieres/Country of dispatch of the animal: _____		
Laufende Nummer der Bescheinigung/Serial number of the certificate: <input style="width: 150px;" type="text"/>		
<b>I. Eigentümer des Tieres/für das Tier verantwortliche Begleitperson/Owner/responsible person accompanying the animal</b>		
Vorname/First name:		Familienname/Surname:
Anschrift/Address:		
Postleitzahl/Postcode:		Stadt/City:
Land/Country:		Telefon-Nr./Telephone:
<b>II. Beschreibung des Tieres/Description of the animal</b>		
Art/Species:	Rasse/Breed:	Geschlecht/Sex:
Geburtsdatum/Date of birth:	Haarkleid (Farbe und Typ)/Coat (colour and type):	
<b>III. Angaben zur Identifizierung des Tieres/Identification of the animal</b>		
Mikrochip-Nr./Microchip number:		
Implantationsstelle des Mikrochips/Location of microchip:		Datum der Implantation/Date of microchipping:
Tätowierungs-Nr./Tattoo number:		Datum der Tätowierung/Date of tattooing:
<b>IV. Tollwutimpfung/Vaccination against rabies</b>		
Hersteller und Bezeichnung des Impfstoffes/Manufacturer and name of vaccine:		
Chargen-Nr./Batch number:	Impfdatum/Vaccination date:	Gültigkeitsdauer/Valid until:
<b>V. Serologische Tollwutuntersuchung (soweit erforderlich)/rabies serological test (when required)</b>		
<p>Nach einer mir vorliegenden amtlichen Aufzeichnung des Befunds einer serologischen Untersuchung des Tieres, die anhand einer am (TT/MM/JJJJ) _____ gezogenen Probe in einem EU-zugelassenen Labor durchgeführt wurde, war der Titer tollwutneutralisierender Antikörper gleich oder größer als 0,5 IE/ml.</p> <p><i>I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample taken on (dd/mm/yyyy) _____, and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml.</i></p>		

<b>Amtlicher Tierarzt oder von der zuständigen Behörde bevollmächtigter Tierarzt (*)</b> (In letzterem Falle ist der Eintrag von der zuständigen Behörde zu bestätigen.) <i>Official veterinarian or veterinarian authorised by the competent authority (*) (in the latter case, the competent authority must endorse the certificate)</i>	
Vorname/ <i>First name</i> :	Familienname/ <i>Surname</i> :
Anschrift/ <i>Address</i> :	Unterschrift, Datum und Stempel/ <i>Signature, date and stamp</i> :
Postleitzahl/ <i>Postcode</i> :	
Stadt/ <i>City</i> :	
Land/ <i>Country</i> :	
Telefon-Nr./ <i>Telephone</i> :	
(*) Nicht Zutreffendes streichen / <i>Delete as applicable</i>	
<b>Bestätigung durch die zuständige Behörde</b> (Nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet wird) <i>Endorsement by the competent authority (Not necessary when the certificate is signed by an official veterinarian)</i>	
Datum und Stempel/ <i>Date and stamp</i> :	
VI. <b>Zweckbehandlung</b> (soweit erforderlich)/ <i>Tick treatment (when required)</i>	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats/ <i>Manufacturer and name of product</i> :	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ) + Uhrzeit — 24 h)/ <i>Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock)</i> :	
Name des Tierarztes/ <i>Name of Veterinarian</i> :	
Anschrift/ <i>Address</i> :	Unterschrift, Datum und Stempel/ <i>Signature, date and stamp</i> :
Postleitzahl/ <i>Postcode</i> :	
Stadt/ <i>City</i> :	
Land/ <i>Country</i> :	
Telefon-Nr./ <i>Telephone</i> :	
VII. <b>Echinokokken-Behandlung</b> (soweit erforderlich)/ <i>Echinococcus treatment (when required)</i>	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats/ <i>Manufacturer and name of product</i> :	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ) + Uhrzeit — 24 h)/ <i>Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock)</i> :	
Name des Tierarztes/ <i>Name of veterinarian</i> :	

Anschrift/Address:	Unterschrift, Datum und Stempel/Signature, date and stamp:
Postleitzahl/Postcode:	
Stadt/City:	
Land/Country:	
Telefon-Nr./Telephone:	
Erläuterungen/Notes for guidance	
<p>1. Die Kennzeichnung des Tieres (Tätowierung oder Mikrochip) muss vor jedem Eintrag in die Bescheinigung überprüft worden sein. <i>Identification of the animal (tattoo or microchip) must have been verified before any entries are made on the certificate.</i></p> <p>2. Als Tollwutimpfstoff darf nur ein inaktivierter Impfstoff verwendet werden, der mit den OIE-Normen in Einklang steht. <i>The rabies vaccine used must be an inactivated vaccine produced in accordance with OIE standards.</i></p> <p>3. Diese Bescheinigung gilt <b>nach der Unterzeichnung</b> durch den amtlichen Tierarzt oder der Bestätigung der Einträge durch die zuständige Behörde <b>für die Dauer von 4 Monaten</b> oder bis zum Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Impfung (siehe Teil IV), je nach dem, welcher Tag früher eintritt. <i>The certificate is valid for 4 months after signature by the official veterinarian or endorsement by the competent authority, or until the date of expiry of the vaccination shown in Part IV, whichever ever is earlier.</i></p> <p>4. Tiere, die aus Drittländern stammen oder in Drittländern auf die Verbringung vorbereitet wurden, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelistet sind, dürfen weder direkt noch über ein anderes in Anhang II aufgelistetes Drittland nach Irland, Malta, Schweden oder das Vereinigte Königreich verbracht werden, es sei denn, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen sind erfüllt. <i>Animals from, or prepared in, third countries not listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003, may not enter Ireland, Malta, Sweden or the United Kingdom, either directly or via another country listed in Annex II unless brought into conformity with National Rules.</i></p> <p>5. Der Bescheinigung müssen Belegdokumente oder beglaubigte Abschriften derartiger Dokumente beiliegen, einschließlich Angaben zur Identifizierung des betreffenden Tieres, Impfdaten und die Ergebnisse der serologischen Untersuchung. <i>This certificate must be accompanied by supporting documentation, or a certified copy thereof, including the identification details of the animal concerned, vaccination details and the result of the serological test.</i></p>	
Geltende Bedingungen (Verordnung (EG) Nr. 998/2003)/Conditions applying (Regulation (EC) No 998/2003)	
a) Verbringung in einen Mitgliedstaat, ausgenommen Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich <i>Entry in a Member State other than Ireland, Malta, Sweden and the United Kingdom</i>	
<p>1. aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:/from a third country listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003: Teile I, II, III und IV sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland)/Parts I, II, III and IV must be completed (and VII for Finland). Bei anschließender Verbringung nach Finnland sind Teil VII, nach Irland, Malta, Schweden oder dem Vereinigten Königreich sind gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Teile V, VI und VII auszufüllen; das Ausfüllen kann in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Land erfolgen. <i>In case of a subsequent movement to Finland, Part VII and to Ireland, Malta, Sweden or United Kingdom, Parts V, VI and VII must be completed in compliance with national rules, and may be completed in a country listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003.</i></p> <p>2. aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:/from a third country not listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003: Teile I, II, III, IV und V sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland). Die in Teil V genannte Probe muss mindestens 3 Monate vor der Verbringung entnommen worden sein. Für eine anschließende Verbringung nach Irland, Malta, Schweden oder dem Vereinigten Königreich — siehe Vermerk 4. Bei anschließender Verbringung nach Finnland ist Teil VII auszufüllen (siehe Nummer 1). <i>Parts I, II, III, IV and V must be completed (and VII for Finland). The sample referred to in part V must have been taken more than 3 months before the entry. For subsequent movement to Ireland, Malta, Sweden or United Kingdom — see note 4. In case of a subsequent movement to Finland, Part VII must be completed (see (a)(1) above).</i></p>	
b) Verbringung nach Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich <i>Entry in Ireland, Malta, Sweden and the United Kingdom</i>	
<p>1. aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:/from a third country listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003: Teile I, II, III, IV, V, VI und VII sind auszufüllen (Teile III, V, VI und VII gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften). <i>Parts I, II, III, IV, V, VI and VII must be completed (parts III, V, VI and VII complying with National Rules).</i></p> <p>2. aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland: Die Bescheinigung ist in diesem Falle ungültig — siehe Vermerk 4. <i>From a third country not listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003: The certificate is not valid — see note 4.</i></p>	

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

### mit Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einfuhr von Equiden aus Rumänien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4440)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/825/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(2)</sup> sieht unter anderem eine Definition verschiedener Kategorien von Equiden und Anforderungen für die Identifizierung vor.
- (2) Die Kommission hat die Entscheidung 2004/211/EG vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG<sup>(3)</sup> erlassen.
- (3) Gemäß der oben genannten Liste lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr aller Kategorien von Equiden aus Rumänien unter den Bedingungen für Länder der Gruppe „B“ in den Entscheidungen 92/260/EG<sup>(4)</sup>, 93/195/EWG<sup>(5)</sup>, 93/196/EWG<sup>(6)</sup> und 93/197/EWG<sup>(7)</sup> über die zeitweilige

Zulassung registrierter Pferde, die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr, die Einfuhr von Schlachtequiden bzw. die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden zu.

- (4) Gemäß der Entscheidung 93/197/EWG müssen bei der Einfuhr von Equiden aus bestimmten Ländern der Gruppe „B“ die entsprechenden Gesundheitstests in Labordiensten durchgeführt werden, die vom Bestimmungsmitgliedstaat genehmigt wurden.
- (5) Die Entscheidung 94/467/EG der Kommission vom 13. Juli 1994 enthält die Gesundheitsgarantien für die Beförderung von Equiden aus einem Drittland nach einem anderen Drittland gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates<sup>(8)</sup>.
- (6) Gemäß der Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden<sup>(9)</sup> müssen Equiden während der Verbringung und insbesondere beim Transport zum Schlachthof von einem Identifizierungsdokument begleitet werden.
- (7) Eine Reihe von Kontrollbesuchen des Lebensmittel- und Veterinäramtes in Rumänien und die Kontrollen der Mitgliedstaaten an zugelassenen Grenzkontrollstellen haben wiederholt Mängel in Bezug auf die Bedingungen ergeben, unter denen Equiden aus Rumänien für die Ausfuhr in die Mitgliedstaaten vorbereitet und zu ihrem Bestimmungsort transportiert werden. Diese Mängel wurden auch trotz der Empfehlungen in den Kontrollberichten nicht behoben.
- (8) Es ist daher angezeigt, die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Equidenbestände in der Gemeinschaft zu verstärken und den Schutz von Equiden im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten zu gewährleisten durch den Erlass von Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Equiden mit Ursprung in Rumänien zu Schlacht- sowie zu Zucht- und Nutzzwecken eine Verstärkung der Kontrollmaßnahmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 320; Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 128).

<sup>(3)</sup> ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/241/EG (ABl. L 74 vom 12.3.2004, S. 19).

<sup>(5)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/211/EG (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 7. Entscheidung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

<sup>(7)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/241/EG (ABl. L 74 vom 12.3.2004, S. 19).

<sup>(8)</sup> ABl. L 190 vom 26.7.1994, S. 28. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/662/EG (ABl. L 232 vom 30.8.2001, S. 28).

<sup>(9)</sup> ABl. L 23 vom 28.1.2000, S. 72.

- (9) Die Bestätigung der ausgestellten Bescheinigungen durch die zentrale zuständige Behörde in Rumänien sollte insbesondere die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 90/426/EWG erteilten Garantien verstärken.
- (10) Eine verbesserte Identifizierung und verbesserte Untersuchungen in von dem Bestimmungsmitgliedstaat genehmigten Laboratorien für aus Rumänien in die Gemeinschaft eingeführte Equiden sollten auch zu einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Einfuhrregelung beitragen.
- (11) Um die Lage weiter zu verfolgen und die Maßnahmen gegebenenfalls aufzuheben sollten regelmäßig Informationen über die Ergebnisse der Kontrollen an zugelassenen Grenzkontrollstellen oder während eines Aufenthalts im Bestimmungsmitgliedstaat eingeholt werden.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Equiden mit Ursprung in oder Herkunft aus Rumänien, sofern dies in der vorliegenden Entscheidung nicht anders geregelt ist.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für
- die vorübergehende Einfuhr gemäß der Entscheidung 92/260/EWG und die dauerhafte Einfuhr gemäß der Entscheidung 93/197/EWG von registrierten Pferden aus Rumänien;
  - die Wiedereinfuhr gemäß der Entscheidung 93/195/EWG von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr nach Rumänien;
  - den Transport von Equiden aus Rumänien in ein anderes Drittland gemäß der Entscheidung 94/467/EG;
  - den Transport von Equiden gemäß Artikel 6 der Entscheidung 2004/211/EG aus anderen Drittländern durch das Hoheitsgebiet Rumäniens in die Europäische Gemeinschaft;

- die Einfuhr von Equidensendungen für die unmittelbare Schlachtung in Übereinstimmung mit Artikel 2;
- die dauerhafte Einfuhr von Equiden für Zucht- und Nutzzwecke in Übereinstimmung mit Artikel 3.

#### Artikel 2

Die Endbestimmungsmitgliedstaaten lassen Einfuhren von Equiden aus Rumänien für die unmittelbare Schlachtung unter folgenden Bedingungen zu:

1. Die Tiersendung wird von einer einzigen ordnungsgemäß ausgefüllten Veterinärbescheinigung gemäß Anhang I dieser Entscheidung begleitet, die von der zentralen zuständigen Behörde in Rumänien bestätigt wird;
2. zusätzlich zu dem mindestens 3 cm großen Brandzeichen „S“ auf dem rechten Vorderhuf wird jedes Tier mit einem injizierbaren elektronischen Kennzeichen (Transponder) gemäß den Normen ISO 11784 und ISO 11785 versehen, das in den oberen mittleren Teil der linken Halsseite injiziert wird;
3. jedes Tier wird durch ein Dokument gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung identifiziert und begleitet, das insbesondere die Nummer des elektronischen Kennzeichens gemäß Absatz 2 angibt sowie die Stelle, an der es angebracht ist;
4. die in Übereinstimmung mit der Bescheinigung gemäß Absatz 1 erforderlichen Laboruntersuchungen wurden von einem von dem Bestimmungsmitgliedstaat anerkannten Labor an Proben durchgeführt, die deutlich mit einem Verweis auf die Nummer des elektronischen Kennzeichens gemäß Absatz 2 versehen sind. Die von dem Labor zertifizierten Testergebnisse werden dem Tiergesundheitszeugnis beigelegt, das die Tiere begleitet.

#### Artikel 3

Der Endbestimmungsmitgliedstaat lässt Einfuhren von Equiden aus Rumänien für Zucht- und Nutzzwecke unter folgenden Bedingungen zu:

1. Jedes einzelne Tier wird von einer ordnungsgemäß ausgefüllten Veterinärbescheinigung gemäß Anhang III dieser Entscheidung begleitet, die von der zentralen zuständigen Behörde in Rumänien bestätigt wird;

2. jedes Tier wird mit einem injizierbaren elektronischen Kennzeichen (Transponder) gemäß den Normen ISO 11784 und ISO 11785 versehen, das in den oberen mittleren Teil der linken Halsseite injiziert wird;
  3. jedes Tier wird durch ein Dokument gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung identifiziert und begleitet, das insbesondere die Nummer des elektronischen Kennzeichens gemäß Absatz 2 angibt sowie die Stelle, an der es angebracht ist;
  4. die in Übereinstimmung mit der Bescheinigung gemäß Absatz 1 erforderlichen Laboruntersuchungen wurden von einem von dem Bestimmungsmitgliedstaat anerkannten Labor an Proben durchgeführt, die deutlich mit einem Verweis auf die Nummer des elektronischen Kennzeichens gemäß Absatz 2 versehen sind. Die von dem Labor zertifizierten Testergebnisse werden dem Tiergesundheitszeugnis beigefügt, das die Tiere begleitet.
- a) Equiden für die unmittelbare Schlachtung, die gemäß Artikel 2 eingeführt wurden, direkt zum Bestimmungsschlachthof verbracht werden, wo sie innerhalb von 72 Stunden und nicht später als 5 Tage nach der Ankunft in der Gemeinschaft geschlachtet werden;
  - b) injizierbare Kennzeichen (Transponder) im Bestimmungsschlachthof entfernt und unter amtlicher Aufsicht zerstört werden; zu Kontrollzwecken sollten die Betreiber des Schlachthofes der zuständigen Behörde einen monatlichen Bericht übermitteln, in dem für jedes geschlachtete Tier die Nummer der Veterinärbescheinigung, das Schlachtdatum und das Datum der Zerstörung des auf den betreffenden Bescheinigungen aufgeführten Transponders angegeben sind;
  - c) gemäß Artikel 3 eingeführte Equiden für Zucht- und Nutzzwecke während der ersten 30 Tage nach Eintritt in den Bestimmungsmitgliedstaat in dem in der Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 angegebenen Bestimmungsbetrieb verbleiben, es sei denn, das gemäß der Entscheidung 2000/68/EG ordnungsgemäß gekennzeichnete Tier wird für die unmittelbare Schlachtung unter der Verantwortung der zuständigen Behörde in den Schlachthof verbracht.

#### Artikel 4

(1) Mitgliedstaaten, die die Kontrollen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/496/EG bei Eintritt in die Gemeinschaft durchführen, dürfen folgenden Sendungen den Eintritt in die Gemeinschaft nicht verweigern:

- a) Sendungen von Equiden, die für die direkte Schlachtung bestimmt sind und die Bedingungen gemäß Artikel 2 vollständig erfüllen, insbesondere was die elektronische Kennzeichnung angeht, sofern die zuständige Behörde des Endbestimmungsmitgliedstaats der Grenzkontrollstelle des Eintrittsorts in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ihre Zustimmung zur Annahme der Sendung und mindestens die Angaben der Nummern 1, 2, 5, 6 und 8.5 der Bescheinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 übermittelt hat;
- b) Sendungen von Equiden für Zucht- und Nutzzwecke, die die Bedingungen gemäß Artikel 3 vollständig erfüllen, sofern die zuständige Behörde des Endbestimmungsmitgliedstaats der Grenzkontrollstelle des Eintrittsorts in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ihre grundsätzliche Zustimmung zu solchen Einfuhren mitgeteilt hat.

(2) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der für die Kontrollen bei der Einfuhr von Equiden in die Gemeinschaft zuständig ist, übermittelt der Kommission spätestens am 25. jedes Monats einen Bericht in dem Format gemäß Anhang IV für jeden der betroffenen Eintrittsorte. Der Bericht deckt die während des vorangegangenen Monats durchgeführten Kontrollen und die Maßnahmen ab, die zur Behebung festgestellter Mängel in Bezug auf Tierschutz und Tiergesundheit ergriffen wurden.

#### Artikel 5

(1) Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats von Equiden gemäß den Artikeln 2 und 3 stellt sicher, dass

(2) Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats führt bei der Ankunft im Schlachthof oder während des Verbleibs des Tieres im Bestimmungsbetrieb gemäß Absatz 1 Buchstabe c) folgende Maßnahmen durch:

- a) eine Prüfung der Identität des Tieres;
- b) eine Tiergesundheits- und Tierschutzkontrolle;
- c) eine stichprobenartige Wiederholung der gemäß den Tiergesundheitsbescheinigungen der Anhänge I und III dieser Entscheidung erforderlichen Laboruntersuchungen;
- d) in Fällen, in denen die Untersuchungen gemäß Buchstabe c) zu Ergebnissen führen, die nicht mit den Angaben der Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 übereinstimmen, eine verpflichtende genetische Prüfung des Ursprungs der Proben anhand von Gegenproben, die von dem Labor, das den ersten Test durchgeführt hat, mindestens zwei Monate aufbewahrt werden müssen.

(3) Die für die Kontrollen in Schlachthöfen zuständige Behörde übermittelt der Kommission spätestens am 25. jedes Monats einen Bericht in dem Format gemäß Anhang V, der die während des vorangegangenen Monats durchgeführten Kontrollen und die Maßnahmen abdeckt, die zur Behebung der aufgedeckten Mängel in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz ergriffen wurden.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen und erlassen gegebenenfalls die notwendigen Rechtsvorschriften um zu gewährleisten, dass die Kosten für die Verwaltungsverfahren einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Equiden gemäß den Artikeln 2 und 3 dieser Entscheidung vollständig vom Einführer getragen werden.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung gilt ab 23. Dezember 2004.

*Artikel 8*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. November 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*



**9. Tiergesundheitsbescheinigung — Tiergesundheitslage in Land, Gebiet und Betrieb**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

- 9.1 es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Tilgungsprogramms für infektiöse oder ansteckende Krankheiten unschädlich beseitigt werden müssen;
- 9.2 sie kommen aus RUMÄNIEN, wo folgende Krankheiten anzeigepflichtig sind:  
Afrikanische Pferdepest, Beschläuseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Arten einschließlich der venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand;
- 9.3 sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code RO-0, welches zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:
- als frei von der Afrikanischen Pferdepest gemäß den EU-Rechtsvorschriften gilt,
  - während der letzten 24 Monate frei von der venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war,
  - während 6 Monaten frei von Beschläuseuche, Rotz und vesikulärer Stomatitis war.
- 9.4 sie stammen aus Betrieben,
- (<sup>5</sup>) *entweder* (die frei von amtlichen Verboten aus Gesundheitsgründen sind, und zwar:
- im Fall von Milzbrand während der letzten 15 Tage,
  - im Fall von Tollwut während der letzten 30 Tage,
  - im Fall der Pferdeenzephalomyelitis seit 6 Monaten ab dem Tag, an dem das letzte an der Krankheit leidende Pferd geschlachtet wurde,
  - im Fall der infektiösen Anämie ab dem Datum, an dem nach der Schlachtung der infizierten Tiere die restlichen Tiere eine negative Reaktion auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests gezeigt haben)
- (<sup>5</sup>) *oder* (in denen im Fall einer anzeigepflichtigen infektiösen oder ansteckenden Krankheit gemäß 9.1 alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet, der Betrieb desinfiziert wurde und während eines Zeitraums von 30 Tagen, oder — im Fall von Milzbrand — 15 Tagen nicht mit Tieren empfänglicher Arten besetzt war).

**10. Tiergesundheitsbescheinigung — Gesundheitstests (<sup>8</sup>) und Impfung**

- 10.1 Während der Isolierungszeit gemäß Nummer 11.3 wurde jedes Tier gemäß Nummer 8.4 folgenden Gesundheitstests in einem Labor unterzogen, das von der zuständigen Behörde in Rumänien und der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats zugelassen wurde, anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 10 Tagen nach der Ausfuhr am ..... (Datum) entnommen wurde:
- einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie mit negativem Ergebnis;
  - anhand einer Komplementbindungsreaktion auf Rotz mit negativem Ergebnis bei einer Verdünnung von 1 zu 10;
- 10.2 die Tiere
- (<sup>5</sup>) *entweder* (wurden nicht gegen die Afrikanische Pferdekrankheit geimpft);
- (<sup>5</sup>) *oder* (wurden gegen die Afrikanische Pferdekrankheit geimpft am ..... (Datum))

**11. Tiergesundheitsbescheinigung — Aufenthaltsort, Kontakte, Quarantäne und Untersuchung**

- 11.1 Die Tiere sind in dem unter 9.3 beschriebenen Gebiet mindestens 90 Tage vor der Ausfuhr unter Veterinäraufsicht in Betrieben gehalten worden bzw. seit ihrer Geburt, wenn sie jünger als 90 Tage sind, oder seit dem Eintritt, wenn sie während der vorhergehenden 90 Tage direkt aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurden;
- 11.2 soweit dies sichergestellt werden kann, sind sie während der 15 Tage vor der Isolierung in Vorbereitung der Ausfuhr nicht in Kontakt mit Tieren aus Betrieben gekommen, die die Bedingungen von Nummer 9.4 nicht erfüllen;
- 11.3 während der letzten 30 Tage vor der Ausfuhr sind sie isoliert von Equiden gehalten worden, die nicht denselben Gesundheitsstatus aufweisen, und von Equiden, die aus anderen Drittländern nach Rumänien eingeführt wurden;
- 11.4 sie wurden innerhalb von weniger als 24 Stunden vor der Ausfuhr von einem amtlichen Tierarzt untersucht und zeigten:
- keine klinischen Anzeichen von anderen infektiösen oder ansteckenden Krankheiten,
  - keine offensichtlichen Anzeichen eines ectoparasitären Befalls,
  - keine offensichtlichen Anzeichen von Krankheiten, die ihre Eignung für den beabsichtigten Transport beeinträchtigen.

**12. Tiertransportbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, dass die vorstehend beschriebenen Tiere

- a) vor dem und während des Verladens gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt wurden, insbesondere was das Füttern und Tränken angeht,

und b) zum Zeitpunkt des Verladens als für den Transport geeignet befunden wurden.

13. Die Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum der Ausstellung.

Die beigefügte vom Besitzer<sup>(5)</sup> der Tiere oder seinem Vertreter<sup>(5)</sup> unterzeichnete Erklärung ist Teil dieser Bescheinigung.

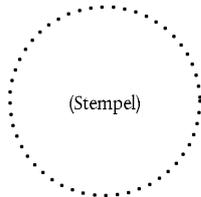
**14. Gesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, dass die unter Nummer 8 dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere keine der folgenden Substanzen erhalten haben:

- Stilbene oder thyreostatische Stoffe,
- Östrogene, Androgene oder Gestagene für andere als therapeutische oder zootechnische Behandlungen.

**15. Amtsstempel und Unterschrift**

Ort ..... Datum .....



(Stempel)

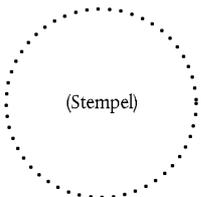
.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Funktion und Titel)

**16. Bestätigung durch die zentrale zuständige Behörde:**

Die vorstehende Bescheinigung wurde geprüft und von der zentralen zuständigen Behörde in Rumänien bestätigt.

Ort ..... Datum .....



(Stempel)

.....  
(Unterschrift der zuständigen Behörde)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Funktion und Titel)

## Anmerkungen

- (<sup>1</sup>) Tiere der Arten *Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen, bestimmt für die Schlachtung  
Die Tiere sollten innerhalb von 72 Stunden nach Ankunft im Schlachthof und nicht später als fünf Tage nach ihrer Ankunft in der Gemeinschaft geschlachtet werden.
- (<sup>2</sup>) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (<sup>3</sup>) Land und Gebietscode gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission (letzte Änderungsfassung).
- (<sup>4</sup>) Die Registriernummer(n) des Eisenbahnwaggons oder Lkw sind jeweils anzugeben.
- (<sup>5</sup>) Nichtzutreffendes streichen.
- (<sup>6</sup>) Jedes Tier wird mit einem injizierbaren elektronischen Kennzeichen (Transponder) gekennzeichnet, das mit den Normen ISO 11784 und ISO 11785 übereinstimmt, und wird durch ein Identifizierungsdokument gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/.../EG identifiziert und begleitet, in dem die Nummer des elektronischen Kennzeichens sowie die Stelle angegeben ist, an der es implantiert wurde.
- (<sup>7</sup>) Geschlecht (M = männlich, F = weiblich, C = kastriert).
- (<sup>8</sup>) Labortests wurden durch ein von dem Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenes Labor an Proben durchgeführt, die deutlich mit einer Referenz zu der Nummer des elektronischen Kennzeichens gemäß Anm. 6 versehen sind. Die von dem Labor zertifizierten Testergebnisse werden der Tiergesundheitsbescheinigung beigelegt, die die Tiere begleitet.

## ERKLÄRUNG

Nummer der entsprechenden Bescheinigung: .....

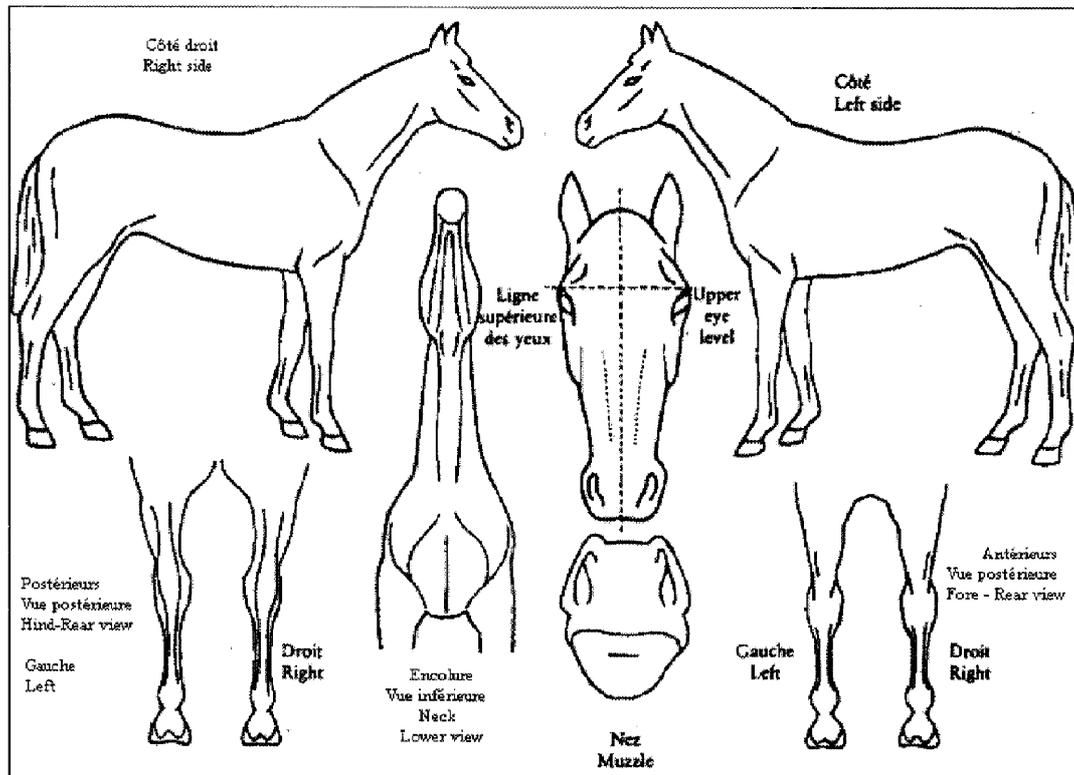
Der Unterzeichnete, ..... (*Name in Großbuchstaben*) Besitzer der Tiere/Stellvertreter des Besitzers der Tiere (*Nichtzutreffendes streichen*) erklärt:

- (1) Die Tiere werden aus dem in der Bescheinigung ausgewiesenen Betrieb direkt und nicht über einen Markt, ein Bereitstellungszentrum oder eine Sammelstelle zum Bestimmungsort verbracht.
- (2) Der Transport wird so durchgeführt, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere wirksam geschützt werden können und die Tiere nicht in Kontakt mit Equiden kommen, die nicht von einem für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft notwendigen Gesundheitszeugnis begleitet werden.
- (3) Die Tiere wurden seit ihrer Geburt oder mindestens seit 90 Tagen vor dieser Erklärung in Rumänien gehalten.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

ANHANG II  
IDENTIFIZIERUNGSDOKUMENT



Numéro du transpondeur — Number of electronic identifier — Nummer des elektronischen Kennzeichens	Race — Breed — Rasse	Sexe — Sex — Geschlecht	Robe — Colour — Farbe
---	-------------------------	----------------------------	--------------------------

Signalement: Description: Beschreibung:	Circonscription — District — Gebiet:
Tête: Head: Kopf:	Le — On — den:
Ant. G: Foreleg L: Vorderlauf L:	Signature et cachet du vétérinaire agréé (ou de l'autorité compétente)  Signature and stamp of qualified veterinary surgeon (or competent authority)  Unterschrift und Stempel des qualifizierten Veterinärchirurgen (oder der zuständigen Behörde)  (en lettres capitales)  (in capital letters)  (in Großbuchstaben)
Ant. D: Foreleg R: Vorderlauf R:	
Post G: Hindleg L: Hinterlauf L:	
Post D: Hindleg R: Hinterlauf R:	
Corps: Body: Körper:	
Marques: Markings: Markierungen:	

## ANHANG III

<p>1. <b>Versender</b> (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p><b>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</b>  <b>für Pferde<sup>(1)</sup> für Zucht- und Nutzzwecke aus Rumänien, die in</b>  <b>die Europäische Union verbracht werden</b></p> <p>Nr.<sup>(2)</sup> <span style="float: right;">ORIGINAL</span></p>				
<p>2. <b>Empfänger</b> (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. <b>Ursprung der Tiere<sup>(3)</sup></b></p> <p>3.1 Land: .....</p> <p>3.2 Gebietscode: .....</p>				
<p>5. <b>Bestimmung der Tiere</b></p> <p>5.1 EU Mitgliedstaat: .....</p> <p>5.2 Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebs:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. <b>Zuständige Behörde</b></p> <p>4.1 Ministerium: .....</p> <p>4.2 Dienststelle: .....</p> <p>.....</p> <p>4.3 Örtliche/Regionale Ebene: .....</p> <p>.....</p>				
<p>7. <b>Transportmittel und Identifizierung der Sendung<sup>(4)</sup></b></p> <p>7.1 Lkw<sup>(5)</sup>, Eisenbahnwaggon<sup>(5)</sup></p> <p>7.2 Registriernummer(n):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.3 Einzelheiten zur Identifizierung der Sendung<sup>(5)</sup>:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. <b>Betrieb(e) und Ort des Ladens für die Ausfuhr</b>  (Name und Anschrift des Betriebs/der Betriebe)</p> <p>6.1 Betrieb: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>6.2 Zugelassene Isolierstation<sup>(5)</sup></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>				
<p>8. <b>Identifizierung des Tieres</b></p> <p>8.1 Tierart und/oder Kreuzung: .....</p> <p>8.2 Das das Tier begleitende Identifizierungsdokument ist dieser Bescheinigung beigelegt.</p> <p>8.3 Individuelle Identifizierung der Tiere dieser Sendung<sup>(6)</sup></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">           Amtliche Identifizierungsnummern<sup>(6)</sup> </td> <td style="width: 50%; text-align: center;">           Alter und Geschlecht<sup>(7)</sup> </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">           .....</td> <td style="text-align: center;">           .....</td> </tr> </table>		Amtliche Identifizierungsnummern <sup>(6)</sup>	Alter und Geschlecht <sup>(7)</sup>	.....	.....
Amtliche Identifizierungsnummern <sup>(6)</sup>	Alter und Geschlecht <sup>(7)</sup>				
.....	.....				
<p>9. <b>Tiergesundheitsbescheinigung — Tiergesundheitslage in Land, Gebiet und Betrieb</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt hiermit, dass das vorstehend bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>9.1 es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Tilgungsprogramms für infektiöse oder ansteckende Krankheiten unschädlich beseitigt werden muss;</p> <p>9.2 es kommt aus RUMÄNIEN, wo folgende Krankheiten anzeigepflichtig sind:  Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Arten einschließlich der venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand;</p> <p>9.3 es stammt aus dem Gebiet mit dem Code RO-0, welches zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:</p> <p>a) als frei von der Afrikanischen Pferdepest gemäß den EU-Rechtsvorschriften gilt,</p> <p>b) während der letzten 24 Monate frei von der venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war,</p> <p>c) während 6 Monaten frei von Beschälseuche, Rotz und vesikulärer Stomatitis war;</p>					

9.4 es stammt aus einem Betrieb

(<sup>5</sup>) entweder [der frei von amtlichen Verboten aus Gesundheitsgründen sind, und zwar:

- a) im Fall von Milzbrand während der letzten 15 Tage,
- b) im Fall von Tollwut während der letzten 30 Tage,
- c) im Fall der Pferdeenzephalomyelitis seit 6 Monaten ab dem Tag, an dem das letzte an der Krankheit leidende Pferd geschlachtet wurde,
- d) im Fall der infektiösen Anämie ab dem Datum, an dem nach der Schlachtung der infizierten Tiere die restlichen Tiere eine negative Reaktion auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests gezeigt haben]

(<sup>5</sup>) oder [in denen im Fall einer anzeigepflichtigen infektiösen oder ansteckenden Krankheit gemäß 9.2 alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet, der Betrieb desinfiziert wurde und während eines Zeitraums von 30 Tagen oder — im Fall von Milzbrand — 15 Tagen nicht mit Tieren empfänglicher Arten besetzt war]

und für den den zuständigen Behörden während der letzten 2 Monate kein Verdachtsfall auf kontagiöse equine Metritis (CEM) gemeldet wurde.

## 10. Tiergesundheitsbescheinigung — Gesundheitstests(<sup>8</sup>) und Impfung

10.1 Während der Isolierungszeit gemäß Nummer 11.3 wurde das Tier folgenden Gesundheitstests in einem Labor unterzogen, das von der zuständigen Behörde in Rumänien und der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats zugelassen ist:

- a) einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie mit negativem Ergebnis an einer Blutprobe, die innerhalb von 10 Tagen nach der Ausfuhr am ..... (Datum)<sup>(10)</sup> entnommen wurde;
- b) anhand einer Komplementbindungsreaktion auf Rotz mit negativem Ergebnis bei einer Verdünnung von 1 zu 10 an einer Blutprobe, die innerhalb von 10 Tagen nach der Ausfuhr am ..... (Datum)<sup>(10)</sup> entnommen wurde;
- c) anhand einer Komplementbindungsreaktion auf Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*) mit negativem Ergebnis bei einer Verdünnung von 1 zu 10 anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 10 Tagen nach der Ausfuhr am ..... (Datum)<sup>(10)</sup> entnommen wurde;

(<sup>5</sup>) (<sup>9</sup>) es handelt sich um einen nicht kastrierten, männlichen Equiden, der älter als 180 Tage ist und

(<sup>5</sup>) entweder [d) im Gebiet eines Landes zertifiziert wird, in dem die equine Viralarteritis (EVA) während der letzten 6 Monate nicht amtlich gemeldet worden ist]

(<sup>5</sup>) oder [d) anhand einer Blutprobe innerhalb von 21 Tagen nach der Ausfuhr am ..... (Datum) durch einen Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Verdünnung von 1 zu 4 auf equine Viralarteritis (EVA) untersucht wurde]

(<sup>5</sup>) oder [d) anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas innerhalb von 21 Tagen nach der Ausfuhr am ..... (Datum) durch Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf equine Viralarteritis (EVA) untersucht wurde]

(<sup>5</sup>) oder [d) am ..... (Datum) unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes gegen equine Viralarteritis (EVA) geimpft und in regelmäßigen Abständen mit einem von der zuständigen Behörde genehmigtem Impfstoff nachgeimpft wurde und die ursprüngliche Impfung

(<sup>5</sup>) entweder [i) an dem Tag ausgeführt wurde, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die danach bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Verdünnung von 1 zu 4 ein negatives Ergebnis gezeigt hat] ] ]

(<sup>5</sup>) entweder [ii) während einer Isolationszeit von nicht mehr als 15 Tagen unter amtlicher Veterinäraufsicht ausgeführt wurde, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während dieser Zeit mit negativem Ergebnis in einem Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1 zu 4 auf EVA getestet wurde] ] ]

(<sup>5</sup>) entweder [iii) als das Tier zwischen 180 und 270 Tage alt war während einer Isolationszeit unter amtlicher Veterinäraufsicht ausgeführt wurde und während der Isolationszeit zwei im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommene Blutproben bei einem Virusneutralisationstest auf EVA einen stabilen oder abfallenden Antikörpertiter gezeigt haben] ] ];

10.2 das Tier

(<sup>5</sup>) entweder wurde nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft;]

(<sup>5</sup>) oder wurde am ..... (Datum) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft].

## 11. Tiergesundheitsbescheinigung — Aufenthaltsort, Kontakt, Quarantäne und Untersuchung

11.1 Das Tier ist in dem unter 9.3 beschriebenen Gebiet mindestens 90 Tage vor der Ausfuhr in Betrieben unter Veterinäraufsicht gehalten worden bzw. seit seiner Geburt, wenn es jünger als 90 Tage ist oder seit dem Eintritt, wenn es während der vorhergehenden 90 Tage direkt aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde;

- 11.2 soweit dies sichergestellt werden kann, ist es während der 15 Tage vor der Isolierung in Vorbereitung der Ausfuhr nicht in Kontakt mit Tieren aus Betrieben gekommen, die die Bedingungen von Nummer 9.4 nicht erfüllen;
- und während der letzten zwei Monate vor der Ausfuhrisolierung nicht indirekt oder direkt durch Begattung mit CEM-infizierten oder der CEM-Ansteckung verdächtigen Equiden in Berührung gekommen;
- 11.3 während der letzten 30 Tage vor der Ausfuhr ist es in dem Betrieb gemäß Nummer 6.1 isoliert von Equiden gehalten worden, die nicht denselben Gesundheitsstatus aufweisen, und von Equiden, die aus einem Drittland nach Rumänien eingeführt wurden;
- 11.4 das Tier wurde innerhalb von weniger als 24 Stunden vor der Ausfuhr von einem amtlichen Tierarzt untersucht und zeigte:
- keine klinischen Anzeichen der kontagiösen equinen Metritis (CEM),
  - keine klinischen Anzeichen anderer infektiöser oder ansteckender Krankheiten,
  - keine offensichtlichen Anzeichen eines ectoparasitären Befalls;
  - keine offensichtlichen Anzeichen von Krankheiten, die ihre Eignung für den beabsichtigten Transport beeinträchtigen.

## 12. Tiertransportbescheinigung

12.1 Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, dass das vorstehend beschriebene Tier

- vor der Zertifizierung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt wurde, insbesondere was das Füttern und Tränken angeht

und b) zum Zeitpunkt des Verladens als für den Transport geeignet befunden wurde.

12.2 Es wurde sichergestellt, dass

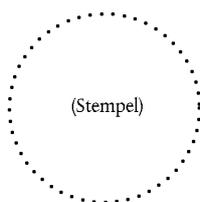
- das Tier innerhalb von weniger als 24 Stunden nach der Untersuchung zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft verladen wurde;
- das Tier von jeglichem Kontakt mit anderen Equiden geschützt wurde, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung entsprechen;
- das Tier in das Transportmittel gemäß Nummer 7 verladen wurde, welches vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde und so angelegt ist, dass Kot, Urin, Einstreu oder Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können;
- das Tier aus dem Betrieb gemäß Nummer 6.1 direkt und nicht über einen Markt, ein Bereitstellungszentrum oder eine Sammelstelle in den Bestimmungsmitgliedstaat verbracht wird.

13. Die Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum der Ausstellung.

Die beigefügte vom Besitzer der Tiere oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung ist Teil dieser Bescheinigung.

## 14. Amtsstempel und Unterschrift

Ort ..... Datum .....



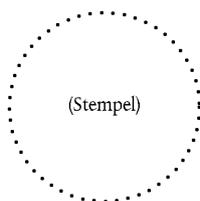
.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Funktion und Titel)

## 15. Bestätigung durch die zentrale zuständige Behörde:

Die vorstehende Bescheinigung wurde von der zentralen zuständigen Behörde in Rumänien geprüft und bestätigt.

Ort ..... Datum .....



.....  
(Unterschrift der zentralen zuständigen Behörde)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Funktion und Titel)

## Anmerkungen

- (<sup>1</sup>) Tiere der Arten *Equus caballus* und *Equus asinus* und ihre Kreuzungen, bestimmt für die Zucht- oder Nutzzwecke.  
Nach der Einfuhr sollte das Tier unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb verbracht werden, so es mindestens 30 Tage verbleiben muss, bevor es außerhalb des Betriebs weiter verbracht werden darf, ausgenommen im Fall einer Verbringung zum Schlachthof.
- (<sup>2</sup>) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (<sup>3</sup>) Land und Gebietscode gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission (letzte Änderungsfassung).
- (<sup>4</sup>) Die Registriernummer(n) des Eisenbahnwaggon(s) oder Lkw sind jeweils anzugeben.
- (<sup>5</sup>) Nichtzutreffendes streichen.
- (<sup>6</sup>) Das Tier wird mit einem injizierbaren elektronischen Kennzeichen (Transponder) gekennzeichnet, das mit den Normen ISO 11784 und ISO 11785 übereinstimmt, und wird durch ein Identifizierungsdokument gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/.../EG identifiziert und begleitet, in dem die Nummer des elektronischen Kennzeichens sowie die Stelle angegeben ist, an der es implantiert wurde. Falls ein Tierpass das Tier begleitet, sollten die Nummer des Tierpasses und der Name der ausstellenden Behörde aufgeführt werden.
- (<sup>7</sup>) Alter (Monate). Geschlecht (M = männlich, F = weiblich, C = kastriert).
- (<sup>8</sup>) Die Untersuchungen am Tier werden vor der Versendung für die Ausfuhr und dem Datum (TT/MM/JJJ) der Probenentnahme durchgeführt. Labortests wurden durch ein von dem Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenes Labor an Proben durchgeführt, die deutlich mit einer Referenz zu der Nummer des elektronischen Kennzeichens gemäß Anm. 6 versehen sind. Die von dem Labor zertifizierten Testergebnisse werden der Tiergesundheitsbescheinigung beigefügt, die das Tier begleitet.
- (<sup>9</sup>) Nur im Fall nicht kastrierter männlicher Tiere im Alter von mehr als 180 Tagen aus einem Gebiet, das während der letzten 6 Monate nicht frei von der equinen Viralarteritis (EVA) war.
- (<sup>10</sup>) Verladedatum. Einfuhren dieses Tieres werden nicht zugelassen, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung aus dem Gebiet gemäß Anm. 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums verladen wurde, in dem von der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen zur Beschränkung von Einfuhren dieser Tiere aus dem genannten Gebiet erlassen wurden.

## ERKLÄRUNG

Nummer der entsprechenden Bescheinigung: .....

Der Unterzeichnete, ..... (Name in Großbuchstaben) Besitzer der Tiere/Stellvertreter des Besitzers der Tiere (Nichtzutreffendes streichen) erklärt:

- (1) Das Tier wird innerhalb von 24 Stunden nach der Untersuchung verladen und direkt dem Versandbetrieb und nicht über einen Markt, ein Bereitstellungszentrum oder eine Sammelstelle zum Bestimmungsbetrieb verbracht.
- (2) Der Transport wird so durchgeführt, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können und das Tier nicht in Kontakt mit Equiden kommt, die nicht von einem für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft notwendigen Gesundheitszeugnis begleitet werden.
- (3) Das Tier wurde seit seiner Geburt oder mindestens seit 90 Tagen vor dieser Erklärung in Rumänien gehalten.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

ANHANG IV

**Bericht der Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 4 Absatz 2**

Mitgliedstaat: .....

Name der Grenzkontrollstelle: .....

Jahr: .....

Monat: .....

Anzahl der zur Einfuhr in die Gemeinschaft vorgestellten Tiere	Anzahl der Verstöße (ausgedrückt als Anzahl der Equiden)			
	Bei der Dokumentenkontrolle	Bei der Identitätskontrolle	Bei der Tierkontrolle	
			Tiergesundheit	Tierschutz

ANHANG V

**Bericht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3**

Mitgliedstaat: .....

Jahr: .....

Monat: .....

Anzahl der erhaltenen Equiden (*)	Anzahl der am Bestimmungs-ort kontrollierten Equiden	Identitätskontrollen		Vergleichstests		Genetische Prüfungen		Tierschutzprüfungen	
		Gesamt	Verstöße	Gesamt	Verstöße	Gesamt	Verstöße	Gesamt	Verstöße

(\*) Diese Zahl entspricht der Anzahl der Pferde, die laut über das TRACE oder ANIMO-System übermittelter Erklärung in die Bestimmungsmitgliedstaaten verbracht wurden.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 29. November 2004**

**zur Änderung der Entscheidung 2002/887/EG zur Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L. mit Ursprung in Japan**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4441)

(2004/826/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

Die Entscheidung 2002/887/EG wird wie folgt geändert:

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

1. In Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden die Worte „vor dem 1. August 2003 und dem 1. August 2004“ durch die Worte „vor dem 1. August 2005 und dem 1. August 2006“ ersetzt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

2. Die Tabelle in Artikel 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/887/EG der Kommission <sup>(2)</sup> sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, für begrenzte Zeiträume und unter besonderen Bedingungen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG für Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L. mit Ursprung in Japan zuzulassen.

„Pflanzen	Zeitraum
<i>Chamaecyparis</i>	1.1.2005 bis 31.12.2006
<i>Juniperus</i>	15.11.2004 bis 31.3.2005 und 1.11.2005 bis 31.3.2006
<i>Pinus</i>	1.1.2005 bis 31.12.2006“

- (2) Da die Umstände, die zur Erteilung dieser Ermächtigung geführt haben, weiterhin gegeben sind, und keine neuen Informationen vorliegen, die eine Überprüfung der besonderen Bedingungen erforderlich machen würden, sollte die Ermächtigung verlängert werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

- (3) Die Entscheidung 2002/887/EG ist daher entsprechend zu ändern.

Brüssel, den 29. November 2004

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission (ABl. L 309 vom 6.10.2004, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 309 vom 12.11.2002, S. 8.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

## zur Genehmigung einer vorübergehenden Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Erde mit Ursprung in Australien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4449)

(2004/827/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag Australiens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG darf Erde mit Ursprung in bestimmten Drittländern grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (2) Australien hat beantragt, eine kleine Menge Erde mit Ursprung in Australien nach der Gemeinschaft ausführen zu dürfen, um zu zeremoniellen Zwecken auf dem Grab eines in Belgien beerdigten australischen Bürgers verstreut zu werden.
- (3) Die betreffende Erde wird ordnungsgemäß behandelt werden, bevor sie Australien verlässt, und von einer diesbezüglichen, von den australischen Behörden ausgestellten amtlichen Bescheinigung begleitet werden.
- (4) Nach Auffassung der Kommission besteht keine Gefahr, dass sich Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse ausbreiten, wenn die Erde wie von Australien vorgeschlagen behandelt wird.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, für eine begrenzte Zeit und vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen bei der Behandlung eine Ausnahme für die Einfuhr kleiner Mengen Erde zu gewähren.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, für Erde mit Ursprung in Australien hinsichtlich der Verbote gemäß Anhang III Teil A Nummer 14 der Richtlinie 2000/29/EG Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie zu gewähren.

Um unter die Ausnahmeregelung zu fallen, muss die Erde die besonderen Bedingungen im Anhang der vorliegenden Entscheidung erfüllen, zwischen dem 20. November 2004 und dem 31. Januar 2005 in die Gemeinschaft eingeführt werden und zu zeremoniellen Zwecken bestimmt sein.

Die Ermächtigung gilt unbeschadet etwaiger weiterer Ermächtigungen oder Verfahren, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften erforderlich werden könnten.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmen gemäß dieser Entscheidung gewähren, unterbreiten der Kommission vor dem 1. März 2005 einen diesbezüglichen Bericht.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. November 2004

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission (ABl. L 309 vom 6.10.2004, S. 9).

## ANHANG

**Besondere Bedingungen für Erde mit Ursprung in Australien, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung gewährt wird**

1. Die Erde muss
  - a) in Heißluft bei nicht weniger als 121°C nicht weniger als zwei Stunden lang erwärmt worden sein, bis die Kerntemperatur erreicht wurde, oder
  - b) mit Gammastrahlen bei 50 kGray (5 Mrad) bestrahlt worden sein.
2. Die Erde muss von einem in Australien ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Anhang VII der Richtlinie 2000/29/EG begleitet sein. Das Zeugnis muss unter dem Abschnitt „Zusätzliche Erklärung“ folgenden Vermerk enthalten: „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2004/.../EG der Kommission“.
3. Vor der Einfuhr in die Gemeinschaft teilt der Einführer den zuständigen amtlichen Stellen im Einfuhrmitgliedstaat offiziell Folgendes mit:
  - a) die Erdmenge,
  - b) den Ursprung der Erde,
  - c) das geplante Einfuhrdatum,
  - d) die Bestimmung der Erde.
4. Die Erde ist nur für den Ort bestimmt, der den zuständigen amtlichen Stellen gemäß Nummer 3 Buchstabe d) mitgeteilt worden ist.

Liegt der Bestimmungsort in einem anderem als dem Mitgliedstaat, in dem die Erde in die Gemeinschaft eingeführt wird, so unterrichten die zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen des Bestimmungsmitgliedstaats zum Zeitpunkt des Eingangs der genannten Voranmeldung des Einführers unter Angabe des Ortes, für den die Erde bestimmt ist.

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste***(Amtsblatt der Europäischen Union L 134 vom 30. April 2004)*

Seite 104, Anhang XXVI, Entsprechungstabelle:

<i>anstatt:</i>	„Artikel 1 Absatz 9 Buchstabe d)	Artikel 1 Absatz 16	angepasst
	Artikel 1 Absatz 10		neu
	Artikel 1 Absatz 11		neu
	Artikel 1 Absatz 12		neu“

<i>muss es heißen:</i>	„Artikel 1 Absatz 10	Artikel 1 Absatz 16	angepasst
	Artikel 1 Absatz 11		neu
	Artikel 1 Absatz 12		neu
	Artikel 1 Absatz 13		neu“